

BürgermeisterInformationen

BM-Info 05/2024

Leipzig, September 2024

Rechtsprechung

„Freiwillig Tempo 30“- Schilder unzulässig	Seite 1
Verfestigung der Splittersiedlung durch Anbau	Seite 2
Öffentlich-rechtliche GoA zwischen Hoheitsträgern	Seite 2
Seminarangebote	
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Verwaltungsrecht:

„Freiwillig Tempo 30“- Schilder unzulässig

VG Freiburg, Beschluss vom 13.08.2024, Az.: 6 K 2226/24, 6 K 2227/24, 6 K 2228/24

Mehrere Anwohner hatten auf ihren Grundstücken „Freiwillig Tempo 30“-Schilder aufgestellt. Auf den runden Schildern waren mehrere rennende Kinder zusammen mit einer schwarzen „30“ und einem roten Rand abgebildet. Darüber war das Wort „Freiwillig“ geschrieben. In der näheren Umgebung befand sich eine Schule. Das Landratsamt hatte die Anwohner mit Bescheid und unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Entfernung der Schilder aufgefordert. Die Behörde ist der Auffassung, dass die Schilder täuschend echt aussehen. Die Widersprüche der Anwohner wurden zurückgewiesen, weshalb sie eigenständig Klage erhoben und Eilanträge stellten.

Ohne Erfolg! Im Rahmen des Eilverfahrens kam das Gericht zum Entschluss, dass mit dem Aufstellen der Schilder voraussichtlich ein Verstoß gegen § 33 Abs. 3 StVO vorliegt. Es ist auf dem ersten Blick nicht eindeutig erkennbar, dass es sich um private Schilder handelt. Maßgeblich ist das Gesamtbild des Schildes und wie es ein flüchtiger Betrachter wahrnimmt. Vorliegend besteht für einen flüchtigen Betrachter eine Verwechslungsgefahr, denn die Schilder sind von einem amtlichen Verkehrszeichen nur schwer zu unterscheiden. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, ob das amtliche Verkehrsschild nicht nachträglich verändert wurde.

Öffentliches Baurecht:

**Verfestigung der Splittersiedlung durch einen Anbau
BVerwG, Beschluss vom 26.03.2024, Az.: 4 B 1.24**

E ist Eigentümer eines Wochenendhauses im Außenbereich. Auf den umliegenden Grundstücken befanden sich ursprünglich ebenfalls nur Wochenendhäuser. Nachdem die Eigentümer der umliegenden Häuser Ersatzneubauten an jeweils gleicher Stelle errichtet hatten, wollte E sein Haus mit einem Anbau erweitern. Die zuständige Behörde lehnte den Bauantrag jedoch mit der Begründung ab, dass das Vorhaben zu einer Verfestigung der Splittersiedlung führen würde. In den Vorinstanzen hatte die Klage des E keinen Erfolg. E erhob daher Nichtzulassungsbeschwerde.

Das BVerwG wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Unter der Verfestigung versteht sich die Auffüllung des schon bisher in Anspruch genommen räumlichen Bereichs. Durch den Anbau wird die Grundfläche des Gebäudes größer. Dies kann zu einer unvorhersehbaren Vorbildwirkung führen und weitere Anbauten könnten nicht verhindert werden. Hierdurch würde sich der Außenbereich immer weiter zersiedeln. Darüber hinaus haben nicht schon die umliegenden Ersatzneubauten zur Verfestigung der Splittersiedlung geführt, da die überbauten Grundstücksflächen nicht erweitert wurden.

Umweltrecht:

**Geschäftsführung ohne Auftrag zwischen Hoheitsträgern
OVG Bautzen, Urteil vom 16.02.2024, Az.: 4 A 112/22**

Eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts (A) war Eigentümerin eines Waldgrundstücks, das fiskalisch durch die Gemeinde (G) verwaltet wurde. Unbekannte hatte auf dem Grundstück Dachpappe abgelagert. A forderte G auf, diese zu entsorgen. G war der Ansicht, dass A für die Entsorgung in eigener Zuständigkeit verantwortlich sei. A ließ die Dachpappe anschließend durch ein Entsorgungsunternehmen beseitigen und verlangte den angefallenen Betrag i.H.v. 99,59 EUR von G ersetzt. G verweigerte die Zahlung. A erhob Klage. G sei gem. § 20 KrWG i.V.m. § 5 SächsKrWBodSchG für die Entsorgung zuständig gewesen. Gem. § 11 SächsWaldG könne das Grundstück durch jedermann betreten werden, sodass man nicht davon ausgehen konnte, dass A im Abfallbesitz sei. Vorinstanzlich hatte die Klage keinen Erfolg.

Die Berufung der A war erfolgreich. A hat einen Anspruch aus der öffentlichen-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag, entsprechend § 683 i.V.m. § 670 BGB. Voraussetzung ist insbesondere, dass sich ein Hoheitsträger weigert, seine Aufgabe selbst wahrzunehmen. Grundsätzlich hat der Grundstückseigentümer gem. § 3 Abs. 9 KrWG die tatsächliche Gewalt über die sich auf seinem Grundstück befindlichen Abfälle. Vorliegend kann jedoch eine Einschränkung vom weiten Abfallbegriff erfolgen, denn A hat keine Möglichkeit, auf die sich auf ihrem Grundstück befindlichen Abfälle einzuwirken. Dies ist besonders der Fall, wenn das Grundstück für jeden tatsächlich und rechtlich frei zugänglich ist. Mithin besteht kein Abfallbesitz der A und G war gem. § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG (Auffangverantwortung) zur Entsorgung der Dachpappe verpflichtet.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.